

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Treffpunkt Obersaxen Mundaun** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung des Kontakts und des Dialogs zwischen Zweitwohnungseigentümern, Gästen und Einheimischen sowie mit der Gemeinde und den touristischen Leistungsträgern,
- b) die Initialisierung und Bearbeitung von Ideen sowie Ideenbündelung zuhanden der zuständigen Organisationen,
- c) generell Aktivitäten, welche zur Steigerung der Attraktivität und Verschönerung von Obersaxen Mundaun dienen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Obersaxen Mundaun. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Unterstützungen von öffentlichen Stellen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben. Die Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied vom Verein ausschliessen. Der entsprechende Beschluss ist nicht anfechtbar und muss nicht schriftlich begründet werden.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung (per Email oder per Post) an die Mitglieder einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage vor der Einladung zur Generalversammlung schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten – im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten – mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen aller nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung des Geschäftsjahres;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung des Vereins.

Revisionsstelle**Art. 22**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung**Art. 23**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Generalversammlung im Auflösungsbeschluss über die Verwendung der Mittel.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese totalrevidierten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 03. Juni 2017 in Obersaxen Meierhof angenommen, ersetzen diejenigen vom 18. März 2005 und treten per 15. Juni 2017 in Kraft. Amtsantritt des neu gewählten Vorstands ist ebenfalls am 15. Juni 2017.

Im Namen des Vereins

Ueli Brunner, Präsident

Corina Cavegn, Vizepräsidentin